Aus dem Ortsgemeinderat

Am 23.02.2011 fand in Stadtkyll, in der Marktscheune, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Harald Schmitz und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stadtkyll statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Aufhebung der Polizeiverordnung (Marktordnung) über das Abhalten und die Durchführung von Märkten in der Ortsgemeinde Stadtkyll vom 29.05.1990 - Anhörung der Ortsgemeinde Stadtkyll

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt war bereits Gegenstand der Beratung in der Sitzung am 07.10.2010. Insoweit wird auf die Sitzungsvorlage zu dieser Sitzung verwiesen. Diese wird im Folgenden ergänzt:
Bereits mit Beschluss vom 25.03.2004 hatte der Verbandsgemeinderat Obere Kyll eine neue Gefahrenordnung beschlossen, die allerdings von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier nicht genehmigt wurde. In ihrem Antwortschreiben vom 30.06.2004 führt die ADD hierzu folgendes aus:

„In Abstimmung mit dem Referat 23 teile ich Ihnen zu der Frage, ob nach heutiger Rechtslage (POG) eine Marktordnung als „Polizeiverordnung“ erlassen werden kann, folgendes mit:

Gefahrenabwehrverordnungen im Sinne des POG sind gem. § 26 POG der ***Gefahrenabwehr dienende Gebote oder Verbote.*** *Grundsätzlich stellt eine Gefahrenabwehrverordnung eine Gefahrenvermutung auf, in dem sie einen Sachverhalt für gefährlich einstuft. Diese Vermutung ist unwiderlegbar, d.h. es kommt darauf an, ob ein konkret eingestufter Sachverhalt wirklich eine Schädigung begründen kann.*
Durch Marktordnungen oder Marktsatzungen, insbesondere auch durch die im Entwurf vorgelegte Marktordnung der Ortsgemeinde Stadtkyll, werden ,überwiegend Bestimmungen der Gewerbeordnung wiederholt und organisatorische Feststellungen getroffen.
Die in der Marktordnung der Ortsgemeinde Stadtkyll enthaltenen Vorschriften rechtfertigen daher auf keinen Fall den Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung im Sinne des POG.“

Diese Rechtsauffassung gilt nach telefonischer Auskunft des Leiters des Ref. 23 heute noch uneingeschränkt. Da die im Jahre 2004 erlassene Gefahrenabwehrverordnung nie Rechtskraft erlangt hat, gilt bis heute noch die alte Gefahrenabwehrverordnung vom 29.05.1990. Nach vorstehenden Ausführungen der ADD ist diese nunmehr durch den Verbandsgemeinderat aufzuheben, da sie nicht der heutigen Rechtslage entspricht. Sollte die Ortsgemeinde Stadtkyll dennoch nicht auf die Marktprivilegien verzichten wollen müsste ggfls. eine neue Marktsatzung (wie z.B. Daun, Hillesheim oder Mayen) erlassen werden. Da allerdings in Stadtkyll keine regelmäßigen Märkte mehr stattfinden, kann nach Einschätzung der Verwaltung hierauf verzichtet werden. Einzelmärkte, wie z.B. der Nikolausmarkt, können durch jeweilige Einzelfestsetzung durchgeführt werden.

Dem Ortsgemeinderat Stadtkyll wird nunmehr erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll nimmt zustimmend Kenntnis vom ergänzten Sachverhalt. Einwände gegen die beabsichtigte Aufhebung der Polizeiverordnung durch den Verbandsgemeinderat Obere Kyll werden nicht erhoben.

Breitbandversorgung in der Verbandsgemeinde Obere Kyll - Aufgabenübertragung nach § 67 IV GemO

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte über die Probleme bei der Versorgung verschiedener Ortsgemeinden mit einem Breitbandnetz. Neue Erkenntnisse haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, die Ortsgemeinden der VG Obere Kyll, welche derzeit eine Unterdeckung haben, zu bündeln und über die Verbandsgemeinde die Breitbandversorgung anzugehen. Grundsätzlich handelt es sich bei dieser Aufgabe um eine Selbstverwaltungsaufgabe, die in der Trägerschaft der Ortsgemeinden steht.

Nach § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) besteht die Möglichkeit, dass einzelne Ortsgemeinden Selbstverwaltungsaufgaben an die Verbandsgemeinde zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Dies setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde zum einen dieser Übertragung zustimmt und die Ortsgemeinde einen entsprechenden Beschluss zur Übertragung fasst. Die so übertragenen Aufgaben werden sodann zu sogenannten gekorenen Selbstverwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinde. Dementsprechend wird die Breitbandversorgung in den unterversorgten Gemeinden Aufgabe der Verbandsgemeinde Obere Kyll und somit auch auf deren Rechnung ausgebaut. Die Verbandsgemeinde fasst zukünftig in dieser Angelegenheit die Beschlüsse und führt diese eigenverantwortlich aus. In der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind folgende Ortsgemeinden betroffen, die die Aufgabe an die Verbandsgemeinde übertragen sollten: Birgel, Feusdorf, Gönnersdorf, Kerschenbach, Lissendorf, Ormont, Reuth, Stadtkyll, Steffeln

Zur Refinanzierung der entstehenden Aufwendungen und Ausgaben ist die Verbandsgemeinde verpflichtet, eine Sonderumlage zu erheben (§ 26 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz), da die Aufgabe nicht für alle Ortsgemeinden der VG erfüllt wird. Ausgeschlossen sind vorliegend die Ortsgemeinden, welche keine Unterdeckung besitzen und daher auch zurzeit keinen Bedarf an einer weiteren Breitbandversorgung besitzen. Die Sonderumlage und die Berechnungsgrundlage sind in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Obere Kyll festzulegen. Alternativ zur Festsetzung einer Sonderumlage besteht auch die Möglichkeit, eine entsprechende Vereinbarung über die Verteilung der Kosten zwischen der Verbandsgemeinde und den beteiligten Ortsgemeinden abzuschließen.

In einem ersten Schritt ist angedacht, eine konkrete Netzplanung für die Breitbandversorgung der betroffenen Ortsgemeinden durchzuführen. Diese Planung soll sodann als Grundlage für das weitere Vorgehen (Ausschreibung Leerrohre, pp.) dienen. Die Kosten für diese Planung werden voraussichtlich zu 90 % bezuschusst, so dass auf die Ortsgemeinden der Eigenanteil von ca. 2.000 € umzulegen wäre. Wie im Rahmen eines Treffens mit den Ortsgemeinden am 26.01.2011 mündlich vereinbart, sollen diese gleichmäßig zu jeweils 1/9 der Planungskosten auf die betroffenen 9 Ortsgemeinden aufgeteilt werden.
Vor einer evtl. Ausbaumaßnahme wird die Verbandsgemeinde Obere Kyll sich mit den Ortsgemeinden über einen neuen Verteilungsschlüssel verständigen.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 bereits vorbehaltlich der Beschlussfassung der jeweiligen Ortsgemeinden einer Aufgabenübertragung nach § 67 IV GemO zugestimmt. Damit die Planungsleistungen kurzfristig vergeben werden können, ist es erforderlich, dass die v. g. Ortsgemeinden nun kurzfristig einen Beschluss zur Aufgabenübertragung fassen.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die Aufgabe „Breitbandversorgung“ gemäß den Bestimmungen des § 67 Abs. 4 GemO auf die Verbandsgemeinde Obere Kyll zu übertragen.

Friedhof Stadtkyll - Anlegung eines Grabfeldes für Wiesengräber

Sachverhalt:
In der heutigen Zeit ist die Pflege eines Grabes oftmals nicht mehr sichergestellt, weil die Angehörigen nicht vor Ort wohnen und um die Kosten so gering wie möglich zu halten, entscheiden sich die Angehörigen oftmals, ihre Verstorbenen in einem Anonymgrab beizusetzen. Auf dem Anonymgrabfeld (unterer Teil des Friedhofes in Stadtkyll) ist jedoch nicht zu erkennen, welcher Verstorbene wo und wann bestattet worden ist. Es besteht also keine Möglichkeit, am Grab des Verstorbenen zu trauern.

In manchen Orten besteht jedoch die Möglichkeit, die Verstorbenen in einem sogenannten Wiesengrab beizusetzen. Hierbei werden Grabplatten oder Hinweisschilder mit dem Namen und dem Sterbedatum auf der Grabstätte bodengleich eingesetzt. Grabeinfassungen, Grabzubehör wie Blumenvasen, Grableuchten etc. ist auf den einzelnen Wiesengräber nicht zulässig. Die Pflege dieser Gräber übernimmt die Friedhofsverwaltung.
Bei einer Erdbestattung in einem Wiesengrab ist zu beachten, dass die Grabstelle erfahrungsgemäß einsackt, sodass hier oft mehrmals Mutterboden nachgefüllt und neu eingesät werden muss.
Hierdurch bedingt liegen die Grabnutzungsentgelte für die Wiesengräber ungefähr bei der doppelten Gebühr wie für normale Grabstätten (z. B. ein Urnenreihengrab kostet 269 €, die Kosten für ein entsprechendes Wiesengrab belaufen sich auf rd. 510 bis 540 € je nach Größe der Grabstätte, bei einem Reihengrab wären dies rd. 1.300 €).
Hinzu kommen noch die Kosten für ein Hinweisschild sowie noch ein Pauschalbetrag von 50,00 € für das Anbringen der Hinweisschilder.
Sollte sich die Ortsgemeinde für Wiesengräber aussprechen, schlägt die Verwaltung dem Ortsgemeinderat vor, die namentliche Zeichnung entsprechend der Verfahrensweise der Ortsgemeinde Jünkerath vorzunehmen.

Beschluss:
- Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, auf dem Friedhof in Stadtkyll Wiesengräber zuzulassen. Der Bauausschuss soll sich die möglichen Standorte in der Örtlichkeit ansehen.

- Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, auf dem Friedhof in Stadtkyll im Bereich vor der Kapelle ein Grabfeld für Wiesengräber anzulegen.
Es sollen Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen als Reihengräber zugelassen werden. Urnengräber sollen eine Größe von 50 x 50 m erhalten.
Der Ortsgemeinderat beauftragt die Verwaltung, aufgrund der Größen eine Kalkulation der Gebühren durchzuführen und eine entsprechende Satzungsänderung vorzubereiten.

Ausbau des Wirtschaftsweges zwischen Niederkyll und der L24 zwischen Stadtkyll und Dahlem

Sachverhalt:
Der Vorsitzende Informierte den Ortsgemeinderat über den Zuwendungsbescheid des Dienstleistungszentrum ländlicher Raum DLR vom 29.12.2010 . Demnach werden 129.488,26 € als zuwendungsfähige Kosten mit 55 % gefördert. Dies entspricht einem Zuschuss von 71.218,54 €. Da die Maßnahme bereits am 01. September abgerechnet sein muss, der Haushalt aber voraussichtlich erst im April/Mai genehmigt wird, wurde die Finanzierung der Maßnahme, auf Antrag der Verwaltung, von der Kommunalaufsicht in Aussicht gestellt. Um die Maßnahme rechtzeitig zu vollenden, und von günstigen „Winterpreisen“ profitieren zu können, wird es im nächsten Schritt erforderlich, ein Ingenieurbüro mit der Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung zu beauftragen. Da der Weg bereits bituminös befestigt ist, wird kein weiterer landespflegerischer Ausgleich erforderlich.

Beschluss:
Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Maßnahme kurzfristig anzugehen. Mit der Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung wird das Ingenieurbüro Linscheidt, Schleiden auf Grundlage der HOAI gemäß vorliegendem Angebot beauftragt. Die Maßnahme soll beschränkt ausgeschrieben werden. Die Auftragsvergabe erfolgt zu gegebener Zeit im Bau- und Fremdenverkehrsausschuss.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:
In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über Finanz- und Grundstücksangelegenheiten beraten und beschlossen.